

GeoLanes

Systems for your next level

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich / Vertragsabschluss und -auflösung

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) der GeoLanes GmbH mit Sitz in AT-6710 Nenzing (FN 538783d) (im Folgenden kurz „GeoLanes“) in der zum Zeitpunkt der Bestellung/Beauftragung gültigen Fassung gelten für sämtliche vertraglichen Vereinbarungen, welche zwischen GeoLanes und (gewerblichen) Vertragspartnern (im Folgenden „Kunden“) abgeschlossen werden. Diese AGB gelten für die gesamte künftige Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

1.2 Die Angebote von GeoLanes sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn GeoLanes nach Eingang der Bestellung bzw Beauftragung durch den Kunden eine rechtsgültig unterfertigte schriftliche Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung an den Kunden abgesandt hat, ihrerseits Angebote des Kunden durch rechtsgültig unterfertigte schriftliche oder fernschriftliche (zB per E-Mail) übermittelte Erklärung annimmt oder GeoLanes innerhalb angemessener Frist nach Eingang der Bestellung mit Erfüllungshandlungen beginnt. In keinem Fall ist GeoLanes verpflichtet, eine Bestellung oder einen Auftrag zu erfüllen, solange der Kunde den, mit der Auftragsbestätigung an den Kunden versandten, unterfertigten Gegenschlussbrief nicht zurückgesandt hat.

1.3 Verträgen der GeoLanes liegen diese AGB zugrunde, soweit nicht in besonderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Andere Geschäftsbedingungen, als diese AGB werden nicht Vertragsbestandteil. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nach Eingang bei GeoLanes ausdrücklich widersprochen wird. Auch wenn die Auftragsbestätigung von GeoLanes auf früher getätigte Bestellungen bzw Beauftragungen oder andere Dokumente des Kunden Bezug nimmt, werden dessen Konditionen und Bedingungen, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung von GeoLanes wiederholt werden, nicht anerkannt.

1.4 Änderungen, Abweichungen oder Ergänzungen dieser AGB sind nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung wirksam.

1.5 GeoLanes ist jederzeit berechtigt — ohne dass GeoLanes daraus eine Haftung entstehen würde —, den Vertrag mit dem Kunden unverzüglich durch schriftliche Mitteilung aufzulösen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden verschlechtern, Exekutionen gegen das Vermögen des Kunden geführt werden, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Vollzug eingestellt werden, der Kunde sein Vermögen an seine Gläubiger abtritt, ein Treuhänder für die Gläubiger bestellt wird oder der Kunde mit Zahlungen in einem EUR 10.000,00 übersteigenden Betrag für länger als 30 Tage in Verzug gerät, ohne dass deren Berechtigung mit gutem Grund bestritten wird.

1.6 Sollten nach Abschluss des Vertrags Steigerungen der gesamten Produktions- und Transportkosten von mindestens zehn Prozent eintreten, so hat GeoLanes das Recht, eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen, um ihre erhöhten Kosten für die Dauer der Kostensteigerung zu decken. Die

Neufestsetzung erfasst alle Waren und Dienstleistungen, die später als 14 Tage nach Zugang des Verlangens an den Kunden zur Lieferung anstehen. Sollte eine Einigung während der genannten 14 Tage nicht erzielt werden, so kann GeoLanes für den noch nicht ausgelieferten Teil des Vertrags bzw der noch nicht erbrachten Dienstleistungen vom Vertrag zurücktreten. Ein Ersatz für dem Kunden aus dem Rücktritt entstehenden Kosten, Aufwendungen oder Schäden ist ausgeschlossen.

2. Lieferung / Leistungserbringung

2.1 Liefer- bzw Dienstleistungsfristen beginnen mit dem Datum des Zustandekommens des Vertrages, nicht jedoch vor dem Datum der Erfüllung sämtlicher dem Kunden obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der Beibringung aller allenfalls erforderlichen behördlichen, technischen oder sonstigen Genehmigungen. Davon unberührt bleibt das Recht von GeoLanes, gegenüber dem Kunden auch ohne dessen Verschulden an einer Verzögerung, die sich in der Sphäre des Kunden ereignet hat, den Ersatz der durch diese Verzögerung verursachten Aufwendungen geltend zu machen.

2.2 Ist eine Anzahlung vereinbart, so beginnt die Lieferfrist erst nach Erhalt der Anzahlung.

2.3 GeoLanes ist zu Teillieferungen bzw zu Teilerbringung der Dienstleistung sowie vorzeitigen Lieferungen berechtigt. Teilt GeoLanes dem Kunden den Termin einer vorzeitigen Lieferung mit, hat der Kunde seine Pflichten, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, um den Zeitraum früher zu erbringen, um welchen die Lieferung bzw Dienstleistung früher erfolgt.

2.4 a) Ansprüche gegen GeoLanes auf Leistung von Schadenersatz wegen nicht rechtzeitiger Lieferung bzw Dienstleistung werden ausgeschlossen.

b) Im Falle der Nichtlieferung bzw Nichterbringung der Dienstleistung durch GeoLanes hat der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Für den Fall, dass diese Nachfrist ungenützt verstreicht oder GeoLanes erklärt, nicht zu liefern bzw seine Dienstleistung nicht zu erbringen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat binnen einer Woche nach Verstreichen der Nachfrist oder Erklärung der Nichtlieferung bzw Nichterbringung der Dienstleistung schriftlich oder fernschriftlich (zB mittels E-Mails) zu erfolgen. Über das Rücktrittsrecht hinausgehende Rechte, insbesondere Schadenersatzrechte und Ansprüche auf Erfüllung, stehen dem Kunden nicht zu.

2.5 Für alle Lieferungen, Dienstleistungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort der Sitz von GeoLanes, sofern kein anderer Erfüllungsort ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder sich aus der Natur der Dienstleistung bzw Lieferung ergibt. Das Risiko von Gefahr und Zufall gehen über, sobald GeoLanes am Erfüllungsort oder an dem im Vertrag bestimmten Ort geleistet hat.

2.6 Nimmt der Kunde die bereitgestellte Ware oder Dienstleistung nicht am Erfüllungsort oder zum vereinbarten Zeitpunkt ab, ist GeoLanes berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern bzw die Dienstleistung bis auf Weiteres nicht zu erbringen, und sie als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen zu berechnen.

2.7 Für den ordnungsgemäßen Warenzustand gelten die technischen Normen des Herstellers, insbesondere die Produktbeschreibungen und Gebrauchsanweisungen.

3. Preis

3.1 Die Preise gelten ab Erfüllungsort, Transport, Einschulung, Montage, Aufstellung und Versicherung.

3.2 Wurde zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass GeoLanes den Transport zu besorgen hat, so geschieht der Transport stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Dem

Kunden bekanntgegebene Preise setzen normale ungehinderte Transportverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch unvollständige Ladung, Erschwerung oder Behinderung der des Transports gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde allfällige Kosten für Stau-, Verpackungs- und Sicherungsmaterial zu tragen.

3.3 Nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen von allfälligen Zöllen, Versicherungsprämien und sonstigen Nebenkosten trägt — auch bei frachtfreier oder verzollter Lieferung — der Kunde. Gleiches gilt, falls derartige Kosten nach Vertragsabschluss neu entstehen, und für solche Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Versand auf einem anderen Transportweg erforderlich wurde. Sollte eine Versandversicherung gewünscht sein, so hat dies der Kunde GeoLanes bei Vertragsabschluss mitzuteilen und hat der Kunde deren Kosten zu tragen.

3.4 Bei Vertragsabschluss in einer anderen Währung als Euro gehen Verschlechterungen des Wechselkurses zwischen Vertragsabschluss und Zahlungsdatum zu Lasten des Kunden.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen, unter Ausschluss jeden Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechts mit von GeoLanes anerkannten und nicht-erkannten Gegenansprüchen zu leisten. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche zurückzuhalten.

4.2 Soweit die Berechnung nicht brutto für netto erfolgt, werden Verpackung und Verpackungsmaterial sowie sonstige vergleichbare Kosten zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

4.3 Bei Vermögensverschlechterung oder Zahlungsverzug des Kunden auch hinsichtlich Forderungen dritter Parteien ist GeoLanes berechtigt, die Lieferungen bzw Erbringung der Dienstleistung bis zur Gewährung einer ausreichenden Sicherheit oder bis zur Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden zurückzubehalten, einzustellen oder ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Bei Zahlungsverzug sind GeoLanes Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zu vergüten. Stellt der Kunde Bankgarantien oder andere Sicherheiten – falls vereinbart – nicht rechtzeitig aus oder verlängert er sie bei Bedarf und Aufforderung durch GeoLanes nicht rechtzeitig, so ist er verpflichtet, für jede vollendete Woche der Verspätung unter Vorbehalt weitergehender Schadenersatzansprüche eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,25 Prozent des Wertes der Garantie oder ähnlichem zu bezahlen. GeoLanes ist in diesen Fällen sowie in anderen Fällen eines Vertragsbruches des Kunden berechtigt, fällige Lieferungen und Dienstleistungen auch aus anderen Verträgen zurückzubehalten, alle ausstehenden Zahlungen sofort fällig zu stellen und Leistungen auf Grund von anerkannten Gewährleistungsverpflichtungen einzustellen.

4.5 Alle Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, zahlbar in AT-6710 Nenzing.

5. Höhere Gewalt

5.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Vertragsparteien, die Lieferung bzw die Erbringung der Dienstleistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

5.2 Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, behördliche Betriebsschließungen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und

Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen des Betriebs von GeoLanes oder seiner Zulieferer oder des Transportes sowie sonstige Umstände, die die Abwicklung des Geschäftes wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleich, und zwar einerlei, ob sie bei GeoLanes, den Lieferanten des Kunden oder deren Sublieferanten oder beim Kunden auftreten.

5.3 Der höheren Gewalt stehen auch solche Umstände gleich, die die von den Vertragsparteien dem Verträge zugrunde gelegte wirtschaftliche Basis in einem, den Vertragsparteien unzumutbare Maße erschüttert.

5.4 Von der von Ereignissen höherer Gewalt oder diesen gleichgestellten Ereignissen betroffenen Partei kann die schriftliche Erklärung verlangt werden, ob sie innerhalb angemessener Frist den Vertrag zuhalten oder ob sie zurücktreten will. Erklärt sich die Partei nicht innerhalb angemessener Frist, so kann die verlangende Partei zurücktreten. Punkt 2.4. b) gilt sinngemäß.

5.5 Soweit bis zum Datum der Vertragsauflösung eine für den Kunden bestimmte Ware vom Lieferanten von GeoLanes bereits hergestellt oder versandt wurde, ist der Kunde verpflichtet, die Ware trotz Vertragsrücktritt einer der beiden Parteien abzunehmen, wenn GeoLanes dies verlangt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung durch GeoLanes) im Eigentum von GeoLanes („Vorbehaltsware“). Der Kunde ist bis dahin auch nicht berechtigt, Vorbehaltsware an Dritte zu verkaufen, verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Kunde ist weiters verpflichtet, GeoLanes Zugriffe dritter Personen auf Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Vermögensverschlechterung oder Zahlungsverzug des Kunden auch hinsichtlich Forderungen dritter Parteien ist der Kunde verpflichtet, GeoLanes auf dessen Verlangen die noch nicht oder noch nicht vollständig bezahlte Vorbehaltsware sofort zurückzugeben. Bei Zurückforderung oder Zurücknahme von Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Das Risiko von Gefahr und Unfall für die Vorbehaltsware trägt der Kunde.

7. Nutzung der Ware vor Kauf

7.1 Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, kann es dem Kunden gestattet werden, die Waren entgeltlich (Miete) oder unentgeltlich (Probenutzung) zu nutzen, ohne dass es diesbezüglich zu einer Kaufverpflichtung durch den Kunden kommt.

7.2 In diesem Fall bleiben die Waren jedenfalls im alleinigen Eigentum von GeoLanes. Punkt 6.1 dieser AGB gilt sinngemäß. Der Kunde haftet diesbezüglich verschuldensunabhängig für sämtliche an den Waren eintretenden Schäden, unabhängig von wem oder wie diese verursacht oder verschuldet wurden.

7.3 Sollte es dem Kunden von GeoLanes gestattet werden, die Waren vor Kauf gewerblich zu nutzen, so haftet GeoLanes weder dem Kunden noch Dritten für irgendwelche Ergebnisse, Resultate, Erfolge, udgl. Sollte GeoLanes in diesem Zusammenhang von Dritten in Anspruch genommen werden, insbesondere aber nicht ausschließlich wegen allfälliger Datenschutzverletzungen, udgl, so verpflichtet sich der Kunde GeoLanes schad- und klaglos zu halten.

8. Gebrauch der Waren, Service, Reparatur, Einschulung

8.1 Die verkauften Waren ist gemäß der Bedienungsanleitung und sonstigen technischen Anweisungen, Beschreibungen, etc. handzuhaben und zu

bedienen; eine der Bedienungsanleitung entgegengesetzten Handhabung bzw Bedienung der Ware liegt ausschließlich im eigenen Verantwortungsbereich des Kunden und trifft GeoLanes diesbezüglich keine Haftung.

8.2 Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Parteien für die gekaufte Ware übernimmt GeoLanes Reparaturen und Services laut gesonderter Servicevereinbarung. Der Kunde ist für sämtliche Voraussetzungen zur Durchführung der Serviceleistungen zum vereinbarten Termin verantwortlich. Ausgeschlossen sind sämtliche Servicearbeiten, die sich auf eine nicht sorgfältige oder unsachgemäße Verwendung der Ware zurückführen lassen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Servicevereinbarung.

8.3 Bei Abschluss einer entsprechenden gesonderten Vereinbarung übernimmt GeoLanes die Einschulung des Kunden bzw dessen Mitarbeiter über die Bedienung und Handhabung der Waren. Unabhängig des in dieser Vereinbarung bestimmten, haftet GeoLanes jedenfalls nicht und gewährleistet auch keine entsprechenden Fähigkeiten, Kenntnisse oder Können des Kunden bzw dessen Mitarbeiter nach Abschluss der Einschulung und entsprechende daraus resultierende Schäden.

9. Gewährleistung

9.1 Von GeoLanes verkaufte Waren sind unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen, und wenn sich ein Mangel zeigt, sind GeoLanes unverzüglich sämtliche Mängel anzuzeigen. Mängel, die zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht erkennbar sind, sind unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Unter keinen Umständen ist die Geltendmachung von Mängeln nach Ablauf von zwei Wochen nach Anlieferung oder Entdeckung (bei geheimen Mängeln) zulässig. Soweit Mängel durch technische Untersuchungen feststellbar sind, können sie keinesfalls nach Ablauf von 30 Tagen ab Lieferung geltend gemacht werden. Die Anzeige über Mängel hat schriftlich oder fernschriftlich (bzw mittels E-Mails) zu erfolgen. Die Mängelanzeige hat die Mängel einzeln und detailliert aufzuzählen. Die Mängel sind unverzüglich zu dokumentieren und zu belegen (zB mittels Gutachten von unabhängigen Sachverständigen, usw).

9.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen von ihm erhobener Gewährleistungsansprüche oder sonstiger von GeoLanes nicht anerkannter Ansprüche zurückzubehalten.

9.3 Bei wesentlichen oder unwesentlichen, aber behebbaren Mängeln der gelieferten Ware ist GeoLanes nach ihrer Wahl berechtigt, Verbesserung, Preisminderung oder Austausch der Ware vorzunehmen. Bei unbehebaren Mängeln ist GeoLanes nach ihrer Wahl berechtigt, die Ware auszutauschen oder Preisminderung zu gewähren; wenn solche Mängel auch wesentlich sind, ist GeoLanes überdies berechtigt, Rücktritt vom Vertrag (Wandlung) zu wählen. Auf keinen Fall hat der Kunde ein Wahlrecht. Darüberhinausgehende Ansprüche gegen GeoLanes, insbesondere das Recht auf Wandlung, Schadenersatz und Ersatzvornahme, werden ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für den Ersatz zusätzlicher Personalkosten, Verzugsstrafen und Schäden, die von Kunden des Kunden oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden sowie für einen allfälligen Betriebsstillstand und Produktionsverlust auf Seiten des Kunden oder dessen Kunden.

9.4 Die Gewährleistungsansprüche gegen GeoLanes verjähren innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch GeoLanes, spätestens jedoch drei Monate nach Lieferung (bei offenkundigen Mängeln) oder drei Monate nach Entdeckung nicht offenkundiger Mängel.

9.5 GeoLanes kann gegen GeoLanes geltend gemachte Gewährleistungsansprüche in angemessener Frist ihrem Lieferanten bekanntgeben. Sofern GeoLanes ihre Gewährleistungs- bzw Schadenersatzansprüche gegenüber ihrem Lieferanten an den Kunden abtritt, ist GeoLanes von allen diesbezüglichen Verpflichtungen befreit, und der Kunde kann seine Gewährleistungs- bzw Schadenersatzansprüche nur mehr gegenüber dem jeweiligen Lieferanten geltend machen.

9.6 Bis zur Klärung der Mängelrüge ist der Kunde verpflichtet, die Ware in Empfang zu nehmen und ordnungsgemäß zu verwahren.

9.7 Soweit ein Lieferant bzw Hersteller der Waren eine freiwillige Zusage abgegeben hat, dass die Waren für eine bestimmte Zeit ordnungsgemäß funktioniert (Herstellergarantie) gelten die diesbezüglichen Garantien des Herstellers. Die Bedingungen und Beschränkungen der jeweiligen Herstellergarantien sind den jeweiligen Garantiebestimmungen zu entnehmen. Direkte Ansprüche gegen GeoLanes können aus diesen Herstellergarantien nicht abgeleitet werden und bestehen diesbezüglich auch keine Ansprüche gegenüber GeoLanes.

10. Agenturgeschäft

Bei Agenturgeschäften, insbesondere aber nicht ausschließlich beim Vertrieb von Microdrones ist GeoLanes mangels ausdrücklich anderslautender schriftlicher Erklärung nicht zum Abschluss von Verträgen berechtigt und nimmt Vertragsangebote (Bestellungen) lediglich für den jeweiligen Lieferanten entgegen. GeoLanes ist in diesen Fällen nicht Vertragspartner des Kunden und nicht Verkäufer im Sinne dieses Vertrages. Es gelten die AGB des jeweiligen Lieferanten. Aus Agenturgeschäften kann der Kunde gegen GeoLanes in keinem Fall Gewährleistungs-, Produkthaftungs- oder sonstige Haftungsansprüche ableiten. Insbesondere werden Reparaturen oder Verbesserungen an Agenturware ausschließlich durch die jeweiligen Hersteller oder Lieferanten durchgeführt. GeoLanes kann dem Kunden dafür keine Serviceinfrastruktur zur Verfügung stellen.

11. Produkthaftung

11.1 Allfällige Regressforderungen, die der Kunde oder Dritte gegen GeoLanes aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler eindeutig in der Sphäre von GeoLanes verursacht wurde und ihn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

11.2 Die Produkthaftung für Schäden an Sachen, die der Kunde unternehmerisch nutzt, ist ausgeschlossen.

11.3 Im Fall der Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet, mit seinem Kunden eine gleichlautende schriftliche Freizeichnungsklausel zu vereinbaren und diesen zu verpflichten, mit dessen eigenem Kunden wiederum eine gleichlautende Klausel schriftlich zu vereinbaren, wenn dieser Unternehmer ist. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, haftet der Kunde GeoLanes für sämtliche daraus resultierende Nachteile.

12. Haftung

12.1 Alle im Vertrag zwischen den Parteien oder diesen AGB nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche gegenüber GeoLanes, insbesondere Schadenersatzansprüche. Ansprüche auf Aufrechnung mit gegenüber GeoLanes zustehenden oder behaupteten Gegenforderungen sowie Ansprüchen auf Zurückbehaltung von Zahlungen oder Leistungen an GeoLanes sind, aus welchem Rechtsgrund immer sie bestehen mögen, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Begleit- oder Folgeschäden bei verspäteter oder mangelhafter Lieferung

oder Nichtlieferung bzw verspäteter oder Nichterbringung von Dienstleistungen.

13. Urheberrechte, Nutzungsrechte

13.1 Muster, Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Pläne, Skizzen, sonstige technische Unterlagen und dergleichen bleiben stets im geistigen Eigentum von GeoLanes bzw dem Hersteller der Waren. Der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

13.2 Bei der Bereitstellung von Waren mit integrierter Computersoftware gelten die entsprechenden Lizenzbedingungen des Herstellers der Ware bzw der Software, mit der sich der Kunde ausdrücklich vertraut macht und diesen zustimmt. GeoLanes trifft diesbezüglich keine Haftung gegenüber dem Kunden und verpflichtet sich der Kunde, bei entsprechender Inanspruchnahme aufgrund von Verstößen durch den Kunden, GeoLanes schad- und klaglos zu halten.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen den Parteien oder diesen AGB sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für AT-6710 Nenzing sachlich und örtlich zuständige Gericht. Der Kunde unterwirft sich ausdrücklich der persönlichen Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes. GeoLanes ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche vor dem sachlich für den Ort des Sitzes des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen.

14.2 Auf den Vertrag zwischen den Parteien sowie diese AGB kommt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

15. Sonstiges

15.1 Soweit die Bestimmungen dieser AGB zu anderen Vertragsbedingungen in Widerspruch stehen, sind solche widersprüchlichen Bestimmungen in folgender Reihenfolge anwendbar:

- a) Die im Einzelnen ausgehandelten Vertragspunkte;
- b) schriftliche Ergänzungen der Auftragsbestätigung;
- c) die Bestimmungen dieser AGB;
- d) Bestimmungen aus Spezifikationen, insbesondere technische Anleitungen, Gebrauchsinformationen, Bedienungsanleitungen;
- e) Handelsbrauch oder Übung zwischen den Parteien;
- f) dispositives Recht.

15.2 Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personen- bzw unternehmensbezogenen Daten zum Zwecke der Auftragsabwicklung und Abrechnung mittels elektronischer Datenverarbeitung durch GeoLanes gespeichert und verarbeitet werden und auch an mit GeoLanes verbundene Unternehmen sowie von ihm zur allfälligen Abwicklung des Transports beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB oder jeweils Teilen davon ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen oder der nicht betroffenen Teile wirksam. Die Parteien verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit der Bestimmungen oder Teilen davon, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

15.4 Die Abtretung von gegen GeoLanes bestehenden Forderungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung von GeoLanes zulässig.

15.5 Für den Fall, dass Verträge oder diese AGB in einer

deutschen Version und zusätzlich einer anderen Sprache abgefasst werden, gelten bei Widersprüchen zwischen diesen Versionen ausschließlich die Bestimmungen der deutschen Version.

15.6 Überschriften sind nur aus Zweckmäßigkeitsgründen eingefügt und berühren die Interpretation dieser AGB nicht.

15.7 Wenn GeoLanes auf die Einhaltung einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB nicht besteht, so bedeutet dies nicht, dass darauf verzichtet wird. Jeder Verzicht gilt nur für den Fall, für den er ausdrücklich gegeben wird, und nicht für andere Fälle oder andere Bestimmungen. Soweit sich zwischen den Parteien eine Vertragsübung entwickelt, beschränkt diese keine der Rechte, die GeoLanes nach diesen AGB oder nach anwendbaren Rechtsvorschriften hat.

15.8 Soweit GeoLanes Rechte aus dem Vertrag und diesen AGB zustehen, sind sie nicht ausschließlich, sondern ergänzen alle Rechte, die GeoLanes auf anderer Rechtsgrundlage zustehen.